

## Der Weg zur Gründung einer Genossenschaft folgt einer klaren Struktur:

### Informations- und Kontaktphase

Am Anfang steht das Sammeln von Informationen über das Kooperationsvorhaben „Genossenschaft“. Die Gründungswilligen holen sich Rat beim Verband bereits zu einem frühen Zeitpunkt, denn eine gute Vorbereitung zahlt sich aus. Die Gründungsberater des Verbandes geben „Starthilfe“ und die über den Internet-Auftritt des Verbandes [bwgv-info.de](http://bwgv-info.de) bestellbare CD-ROM „Genossenschaften gründen“ des DGRV benennt die wesentlichen Punkte, die bei einer Genossenschaftsgründung zu beachten sind.

### Gestaltungsphase

Das unternehmerische Konzept und die wirtschaftlichen Verhältnisse finden ihren Ausdruck im Businessplan. Der Schwerpunkt liegt auf dem finanziellen Konzept. Daneben sind von besonderer Bedeutung die Gestaltung der Satzung, der Geschäftsordnungen und der verschiedenen Verträge, zum Beispiel der Vorstandsverträge und der Verträge, die den Leistungsaustausch zwischen Genossenschaft und Mitgliedern regeln.



### Gründungsphase

Grundlage für die Gründung sind der Businessplan und das Rechtskleid, auf deren Basis die Gründungsversammlung erfolgt. In der Gründungsversammlung wird die Genossenschaft in Gründung (eG i.G.) mit Satzung, Bestellung der Vorstandsmitglieder und gegebenenfalls Wahl der Aufsichtsratsmitglieder errichtet. Die Einrichtung eines Aufsichtsrats ist obligatorisch bei mehr als 20 Mitgliedern. Die Anwesenheit eines Notars ist bei der Gründung nicht erforderlich. Bei der Vorbereitung und Durchführung der Gründungsversammlung steht der BWGV den Gründern unterstützend zur Seite.

### Prüfungsphase

Genossenschaften müssen sich einer Gründungsprüfung unterziehen. Sie erfolgt nach Stellung des Antrags auf Mitgliedschaft beim Verband. Gegenstand der Prüfung sind die Beurteilung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Genossenschaft und ihrer Mitglieder sowie die rechtlichen Grundlagen. Die Gründungsprüfung bereitet dann keine Probleme, wenn in der Gründungsphase alle relevanten Fragen zwischen Gründern und dem Genossenschaftsverband geklärt worden sind.

### Eintragungsphase

Nach Durchführung der Gründungsprüfung und Aufnahme als Mitglied beim BWGV ist die Anmeldung der neu gegründeten Genossenschaft durch den Vorstand beim Genossenschaftsregister vorzunehmen. Damit die formalen Hürden erfolgreich genommen werden, steht auch hier der BWGV den Gründern beratend zur Verfügung. Mit der Eintragung im Genossenschaftsregister ist die Genossenschaft endgültig errichtet.